

BVGer E-746/2015 vom 9. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-746_2015

FR: TAF E-746/2015 du 9 mars 2015

IT: TAF E-746/2015 del 9 marzo 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin beschwerdelegitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz anerkennt die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG wegen illegaler Ausreise im militärdienstpflichtigen respektive rekrutierungsfähigen Alter. Die vorgebrachten Vorfluchtgründe hält sie dagegen für unglaubhaft. Erste Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin seien ihr wegen des Widerspruchs zwischen dem Auslandgesuch und den Vorbringen an den Befragungen gekommen. Ferner habe sie sich zu Haftdatum, -dauer, -umständen, zum Transport zum Gefängnis, zum Haftalltag und zur Freilassung nicht genau äussern können, ebenso wenig dazu, was ihr Ehemann bis zu seiner Ausreise gemacht habe sowie wann und unter welchen Umständen er ausgereist sei. Ihre Aussagen vermittelten nicht das Bild einer Person, die das Geschilderte tatsächlich erlebt habe.

E. 5.2

Für den eklatanten Widerspruch zwischen dem Auslandgesuch (vier Jahre Militärdienst und zwei Jahre Haft) und ihren Angaben an den Befragungen, wonach sie nie Militärdienst geleistet habe und nicht mehr als zwei Wochen inhaftiert gewesen sei, vermochte die Beschwerdeführerin weder an der Anhörung noch auf Beschwerdeebene überzeugende Erklärungen anzugeben. An der Anhörung wollte sie zunächst vom Asylgesuch, das ihre Schwester für sie gestellt hatte, nichts gewusst haben; später räumte sie ein, durch ihre Mutter vermittelt, mit ihrer Schwester in Kontakt gestanden zu haben, und erklärte die monierten Widersprüche mit Missverständnissen in der Kommunikation der Mutter mit der Schwester. Daran hielt sie auf Beschwerdeebene fest. Nicht zu überzeugen vermag insbesondere die auf Beschwerdeebene angebotene Erklärung, die Schwester habe wohl die angegebenen zwei Jahre Gefängnis mit der Drohung, sie müsse bis zu zwei Jahre ins Gefängnis, verwechselt. Ihrem Antrag, den Brief der Schwester aus dem Recht zu nehmen, kann nicht entsprochen werden. Selbst wenn man aber den Brief der Schwester nicht beachten würde, bliebe die Ungereimtheit bestehen, dass der Brief, den die Beschwerdeführerin angeblich aus dem Flüchtlingslager (...) geschrieben hat, älteren Datums (9. März 2012) ist als das an den Befragungen angegebene Ausreisedatum (30. April 2012) aus dem Heimatstaat. Entgegen ihrer Angabe an der Anhörung lässt sich dies nicht mit Verständigungsproblemen mit der Person, die für sie den Brief auf Englisch geschrieben habe, erklären. Ferner stimmen auch die Geburtsangaben nicht überein. An der Kurzbefragung gab sie überdies an, orthodox zu sein, und erwähnte ihren angeblichen Übertritt zum Protestantismus mit keinem Wort. An der Anhörung gab sie zwar an, auf Druck hin vom protestantischen Glauben abgelassen zu haben. In der Schweiz wäre sie allerdings wieder frei gewesen, den protestantischen Glauben wieder aufzunehmen. Der Vorinstanz ist ferner zuzustimmen, dass ihre Schilderungen substanzarm und ungenau ausgefallen sind. Dem hielt sie nichts Stichhaltiges entgegen. Im Gegenteil enthielt auch ihre Bestreitung des Vorwurfs, ihre Aussagen erweckten nicht den Eindruck von selbst Erlebtem, keine persönlichen Schilderungen, sondern stellte wieder auf allgemeine Erfahrungen ab. Selbst wenn man ihren Sachverhaltsvortrag glauben sollte, ist es ihr nicht gelungen, eine konkrete Verfolgungsgefahr von asylbeachtlicher Intensität substantiiert darzulegen. So scheint sich die angebliche Reflexverfolgung mit der Vorladung nach ihrer Kontaktaufnahme mit ihrem Ehemann erledigt zu haben. Gegen die Gefahr von Reflexverfolgung spricht ferner auch der Umstand, dass sie ihre Tochter bei ihrer Mutter

zurückgelassen haben will. Die Meinungsäußerung an der (...)versammlung schien keinen profilierten politischen Gehalt gehabt, sondern eher dem Ärger über die Lebensbedingungen Luft verschafft zu haben. Ihre freimütige Kritik schien ihr zwar Ärger eingetragen zu haben, aber nicht zu asylbeachtlicher Verfolgung Anlass zu geben. In diese Richtung weist auch ihre Aussage, sie sei gegangen, weil sich nichts ändern werde. Gegen eine konkrete Verfolgungsgefahr spricht auch der Umstand, dass ihre Mutter seit ihrer Ausreise nur einmal nach ihrem Verbleib gefragt worden sei. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Vorfluchtgründen verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die Rechtsbegehren erweisen sich als aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG ist daher, der ausgewiesenen prozessualen Bedürftigkeit ungeachtet, abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.